

Beschluss vom 24. Juli 2026

BEK 2026 64

Mitwirkend

Kantonsgerichtsvizepräsidentin Daniela Pérez-Steiner,
Kantonsrichterinnen Annelies Inglin und Viviane Liebherr,
Gerichtsschreiber Mathis Bösch.

In Sachen

1. **A.** _____,

2. **B.** _____,

Privatkläger und Beschwerdeführer,

gegen

1. **Staatsanwaltschaft**, 2. Abteilung, Postfach 1201, 6431 Schwyz,
Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Staatsanwältin C. _____,

2. **D.** _____,

Beschuldigter und Beschwerdegegner,

betreffend

Einstellung Strafverfahren

(Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. April 2026,
SU 2022 10440);-

hat die Beschwerdekammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Am 18. November 2022 verzeigten die Beschwerdeführer D. _____ des Betretens ihres Grundstücks KTN xx und des unverhältnismässigen Abschneidens von Ästen, Kahlschnitts von Sträuchern etc. ohne rechtliche Grundlagen und ohne ihr Einverständnis. Sie stellten Strafantrag (U-act. 8.1.003 und 8.1.006 sowie ergänzt 8.1.008). Die Polizei erstellte eine Fotodokumentation (U-act. 8.1.004) und rapportierte nach einer Einvernahme des Beschuldigten (U-act. 8.1.002) eine Sachbeschädigung und einen Hausfriedensbruch (U-act. 8.1.001).

Die Staatsanwaltschaft verfügte am 25. Januar 2024, keine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten betreffend Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch durchzuführen. In Gutheissung der Beschwerde der Strafantragsteller hob die Beschwerdekammer die Nichtanhandnahmeverfügung „im Sinne der Erwägungen“ auf (BEK 2024 22 vom 27. Mai 2024). Auch die in der Folge erlassene Einstellungsverfügung hob die Beschwerdekammer auf (BEK 2025 55 vom 31. Juli 2025). Am 23. April 2026 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschuldigten „betreffend Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)“ ein.

2. Im ersten Beschwerdeverfahren hob die Beschwerdekammer die Nichtanhandnahmeverfügung in Erwägung auf, vor einer Klärung der Rückschnittsorte könne nicht schlüssig beurteilt werden, inwiefern die Arbeiten tatsächlich ohne ein tatbestandsmässiges Eindringen auf das Grundstück hätten von staten gehen können (U-act. 12.1.008: BEK 2024 22 E. 2.c). Im zweiten Beschwerdeverfahren wurde festgehalten, dass die noch streitgegenständliche Fichte auf dem Grundstück KTN xx der Beschwerdeführer stehe (U-act. 12.1.016 f.: BEK 2025 55 E. 2). Da der Rückschnitt dieses Baumes noch vom öffentlich begehbaren Trottoir durchgeführt worden sei, bestünden keine

hinreichenden Anhaltspunkte für einen Hausfriedensbruch (ebd. E. 2.a). Der Sachverhalt sei nur noch in Bezug auf den Vorwurf einer Sachbeschädigung der unbestritten auf dem Grundstück der Beschwerdeführer stehenden Fichte noch nicht einstellungsreif, die angefochtene Einstellungsverfügung indes umfassend aufzuheben (E. 2.b und 4).

3. In der angefochtenen Verfügung erwägt die Staatsanwaltschaft, dass das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen der beanzeigten Sachbeschädigung mit separatem Strafbefehl erledigt werde und nicht Bestandteil der Teileinstellungsverfügung sei (angef. Verfügung E. 7). Damit verwirft sie anders als der zweite Beschwerdeentscheid (vgl. oben E. 2) eine Tateinheit und hält trotz eines angekündigten Strafbefehls wegen Sachbeschädigung eine Teileinstellung betreffend Hausfriedensbruch als notwendig (dazu und zu BGE 148 IV 124 vgl. etwa STK 2023 25 vom 29. Mai 2024 E. 3 m.H.). In formeller Hinsicht beanstanden dies die Beschwerdeführer nicht. Die hier noch streitgegenständliche Fichte liegt nicht auf dem (vordersten) Teil des Grundstücks, um dessen Eigentümerschaft sich die Beschwerdeführer mit der Gemeinde streiten, weshalb die Beschwerdeführer auch die Begründung der angefochtenen Verfügung betreffend die teilweise Einstellung wegen Hausfriedensbruchs in der Sache nicht „integral“ bestreiten (vgl. KG-act. 1 Ziff. 5 ad angef. Verfügung E.5). Auf die Erwägungen über den Hausfriedensbruch im zweiten Beschwerdeverfahren (vgl. oben E. 2 m.H.) kann die Beschwerdeinstanz ebenso wenig zurückkommen wie auf die Eingriffe auf dem vordersten Teil des Grundstücks mit umstrittener Eigentümerschaft. Somit bleibt die Teileinstellung in Bezug auf den Rückschnitt der Fichte nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen. Mangels Begründung ist auf den Antrag auf Verfahrenssistierung (KG-act. 1, S. 2) nicht einzugehen.

4. Soweit die Beschwerdeführer dafürhalten, die teilweise Einstellung des Strafverfahrens würde „Hintermänner“ zu weiteren Untaten ermutigen (KG-

act. 1 S. 5 Ziff. 7), geht es im vorliegenden Beschwerdeverfahren wie gesagt (oben E. 3) nicht mehr um Pflanzenrückschnitte auf dem Teil des Grundstücks, um dessen Eigentümerschaft sich die Beschwerdeführer mit der Gemeinde streiten. Fragen der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung stellen sich insoweit nicht. Zudem will die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten nicht freisprechen, sondern wegen Sachbeschädigung bestrafen. Die Verhältnismässigkeit einer Bestrafung des Beschuldigten mit separatem Strafbefehl kann hier nicht beurteilt werden.

5. Zusammenfassend ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen abzuweisen. Indes ist den Beschwerdeführern nicht anzulasten, dass sie gegen die erlassene Teileinstellungsverfügung betreffend Hausfriedensbruch Beschwerde erhoben haben, zumal nach Auffassung der Beschwerdeinstanz im zweiten Beschwerdeverfahren (BEK 2025 55) die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht hätte separat (teilweise) einstellen sollen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens gehen daher zu Lasten des Staates (Art. 423 StPO);-

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'500.00 gehen zu Lasten des Staates und die Sicherheitsleistungen von je Fr. 750.00 werden den Beschwerdeführern aus der Kantonsgerichtskasse zurückbezahlt.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an die Beschwerdeführer (je 1/R), den Beschuldigten (1/R), die Staatsanwaltschaft (1/A an die 2. Abteilung und 1/R an die Amtsleitung/zentraler Dienst) und nach definitiver Erledigung an die 2. Abteilung der Staatsanwaltschaft (1/R mit den Akten) sowie an die Kantonsgerichtskasse (1/ü im Dispositiv).

Namens der Beschwerdekammer
Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin

Der Gerichtsschreiber

Versand

27. Juli 2026 amu